

Kulturkonzept der Kulturkommission

Erlassen durch den Gemeinderat am:

6. März 2024

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2024-26 vom 6. März 2024 in
Kraft gesetzt per: 6. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze	3
Kultur in Bubikon.....	3
Verständnis.....	3
Identifikation	4
Kooperation mit Nachbargemeinden	4
Kulturkommission als verantwortliches Organ	4
Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für Kultur	5
Publikationsorgane/ Kommunikationsmittel	5
Aufgaben der verschiedenen Akteure	5
Anforderungen an die Unterstützung durch die Gemeinde	5
Finanzielle Unterstützung durch den Kanton	6
Logo / Erscheinungsbild	6
Anhang 1: Richtlinien für die Unterstützung von Kulturprojekten und Anlässen	7
Anhang 2: Richtlinien für Ehrungen von Erfolgen in Sport, Kunst und Musik	9

Grundsätze

Kultur in Bubikon

Das Kulturkonzept gibt die Vorstellung und Überzeugung der Behörden Bubikon wieder und soll für Kulturträger eine Orientierungshilfe sein, ohne jedoch Einfluss auf die Ideen und Ziele der Kulturträger selbst nehmen zu wollen. Die Behörde will mit diesem Konzept vermitteln, dass sie die Kultur als zentrales Element des Gemeindelebens erachtet und fördern will. Dabei soll das bestehende Angebot aber nicht konkurrenziert, sondern unterstützt, gefördert und - soweit sinnvoll - mit zusätzlichen Angeboten ergänzt werden.

Verständnis

Unter Kultur werden Anlässe und Veranstaltungen von öffentlichem Interesse aus folgenden Bereichen verstanden (keine abschliessende Aufzählung):

Kultur und Kunst, Freizeitgestaltung

- Begegnung
- Kultur als Teil sozialen Zusammenlebens
- Kulturelle Institutionen
- Kunst, Musik und Tanz
- Museen und Bibliotheken

Ortsgeschichte

- Ortsgeschichte
- Brauchtum
- Chroniken
- Biografien

Vereine, Feiern, Veranstaltungen und Ehrungen

- Ehrungen
- Anlässe
- Feiern
- Feste
- Veranstaltungskalender
- Beiträge an einzelne Vereine und Einzelpersonen

Freizeitaktivitäten sportlicher Natur und Leistungssport wurden bewusst ausgenommen. Deren hoher Wert für die Gesellschaft wird aber anerkannt.

Kultur kann sein

- Begegnung, Treffpunkt, Austausch, Pflege der Gemeinschaft, Freizeitbeschäftigung
- Auseinandersetzung mit Geschichte, Tradition und Innovation, Brauchtum, Lebensgestaltung
- sowohl aktiver Beitrag als auch Konsum

Das Kulturgesehen in Bubikon richtet sich gleichermassen an Jung und Alt und soll möglichst verschiedene Interessen und Bedürfnisse abdecken. Das Angebot wird auf verschiedenen Kommunikationswegen bekanntgemacht.

Identifikation

Kultur gehört zum täglichen Leben und wird durch lokale Vereine, die Schule, die Kirche, öffentliche und private Organisationen, Jugendarbeit sowie durch Einzelinitiativen geprägt. Öffentliche Veranstaltungen und Anlässe basieren daher grundsätzlich auf dem Ideenreichtum und der Motivation innerhalb der Bevölkerung.

Die Initiantinnen und Initianten werden in ihrem Bestreben durch die Gemeinde und die Öffentlichkeit (Donatoren, Gönner, Spenden) unterstützt.

Kooperation mit Nachbargemeinden

Wie Bubikon bieten auch die umliegenden Gemeinden ein vielseitiges kulturelles Angebot - eine Bereicherung für die ganze Region. Eine gegenseitige Kooperation der entsprechenden Kulturbeauftragten ist anzustreben.

Kulturkommission als verantwortliches Organ

Die Kulturkommission, als beratende Kommission, ist im Auftrag des Gemeinderates für die Unterstützung und Förderung des kulturellen Lebens in Bubikon verantwortlich. Ihre Mitglieder werden jeweils für vier Jahre vom Gemeinderat gewählt.

Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für Kultur

Die Gemeinde engagiert zur Unterstützung und Entlastung der Kulturkommission sowie der Verwaltung eine externe Fachperson als Kulturverantwortliche bzw. Kulturverantwortlicher

**Publikationsorgane/
Kommunikationsmittel**

- www.bubikon.ch
- <https://www.zuerioberland.ch/entdecken/kunst-kultur/>
- weitere Kommunikationsmittel gemäss Kommunikationskonzept der Gemeinde

Aufgaben der verschiedenen Akteure

- Die Kulturkommission sind nimmt ihre Aufgaben gemäss Reglement vom 6. März 2024 wahr.
- Die Kulturbeauftragte bzw. der Kulturbeauftragte unterstützt die Kulturkommission in strategischen und operativen belangen. Sie bzw. er nimmt teil an den Vorstandsitzungen des Gemeindevereins Bubikon zwecks Absprache/Koordination der lokalen, öffentlichen Anlässe/Veranstaltungen
- Die Abteilung Präsidiales und Kultur kann den/die Kulturbeauftragte und die Kulturkommission in planerischen, organisatorischen, kommunikativen und administrativen Aufgaben unterstützen

Anforderungen an die Unterstützung durch die Gemeinde

- Unterstützungswürdige Veranstaltungen finden grundsätzlich in der Gemeinde statt, sind öffentlich und stellen eine kulturelle Bereicherung für die Gemeinde dar
- Die finanzielle Unterstützung kann über À-fonds-perdu-Beiträge oder Defizitgarantien erfolgen
- Bei auswärtigen Institutionen muss die Tätigkeit einen Bezug zur Gemeinde haben
- Finanzielle Unterstützungen werden primär nur an ortsansässige Institutionen ausgerichtet. Die Kulturkommission kann in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen
- Die Kulturkommission entscheidet abschliessend, welche Anlässe den vorgängig genannten Ansprüchen genügen
- Dem Gesuch um Finanzierung muss ein Konzept mit einem Budget beiliegen
- Gesuchsteller können zur Vorstellung von Konzept und Finanzierungsplan eingeladen werden
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung
- In Anhang 1 sind die Richtlinien zur Förderung von Projekten und Anlässen definiert. In Anhang 2 diejenigen für Ehrungen von Erfolgen bei Wettbewerben

Finanzielle Unterstützung durch den Kanton

Die Fachstelle Kultur des Kantons Zürich unterstützt kommunale Kulturprogramme mit einem Beitrag von 50 % der effektiven Gemeindeaufwendungen. Die Kulturbeauftragte bzw. der Kulturbeauftragte bzw. die Abteilung Präsidiales und Kultur reicht einmal jährlich einen Jahresbericht inkl. Abrechnung zu den unterstützten Veranstaltungen ein.

Logo / Erscheinungsbild¹

Für die von der Gemeinde und der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich finanziell unterstützten Veranstaltungen und Anlässe, sind auf möglichst allen Werbeträgern die Logos der "kultur in bubikon" sowie "Mit Unterstützung der Fachstelle für Kultur Kanton Zürich" anzufügen.



Kanton Zürich
Fachstelle Kultur

¹ Das Erscheinungsbild von Bubikon ist aktuell in Überarbeitung. Sobald dieses in Kraft gesetzt worden ist, wird es das jetzige Logo ersetzen.

Anhang 1: Richtlinien für die Unterstützung von Kulturprojekten und Anlässen

Anforderungen	<p>Von den nachfolgend aufgeführten Anforderungen müssen alle zwingend erfüllt sein, damit die Kulturkommission der Gemeinde Bubikon einen Betrag sprechen kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Kulturprojekt soll von einer breiten Öffentlichkeit als solches erkannt werden können• Das Kulturprojekt soll seine Wurzeln in der Gemeinde haben. Am Kulturprojekt müssen Personen aus der Gemeinde beteiligt sein• Das Kulturprojekt soll einer grösseren Gruppe von Personen innerhalb der Gemeinde zugänglich gemacht werden und für diese von Interesse sein• Das Kulturprojekt darf nicht ein ausschliesslich kommerzielles Ziel verfolgen• Das Kulturprojekt darf weder rassistisch, sexistisch noch Religionen- oder kulturverletzend sein
Defizitgarantie	<p>Die Kulturkommission kann Defizitgarantien bis maximal CHF 2'000 sprechen. Folgende Abgaben sind als Hilfestellung zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• kleines, lokales Projekt mit geringem Defizit: bis CHF 500• mittleres, regionales Projekt mit mittlerem Defizit: bis CHF 1'000• grosses Projekt mit überregionaler Bedeutung: bis CHF 2'000
À-fonds-perdu-Beiträge	<p>À-fonds-perdu-Beiträge (Unterstützungsbeiträge) werden in der Regel nur für ortsansässige Institutionen gesprochen. Die Kulturkommission kann in begründeten Fällen davon abweichen.</p>
Projektunterstützung	<p>Bei einem Kulturprojekt, bei welchem den Ausgaben keine bzw. nur sehr geringe Einnahmen gegenüberstehen, kann die Kulturkommission einen Unterstützungs-Beitrag von bis maximal CHF 2'000 sprechen.</p>
Beiträge über CHF 2'000	<p>Bei Beiträgen, die über der Schwelle von CHF 2'000 liegen bzw. wenn der jährlich zur Verfügung stehende Gesamtbetrag von CHF</p>

30'000 überschritten wurde, entscheidet abschliessend der Gemeinderat. Die Kulturkommission erarbeitet die entsprechenden Anträge.

Anhang 2: Richtlinien für Ehrungen von Erfolgen in Sport, Kunst und Musik

- Zuständigkeit
- Zuständig für die Ehrungen ist die Verwaltung.
 - Die Ehrungen erfolgen auf Grund von nationalen und internationalen Wettbewerben
 - Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich schriftlich mit einem Gut-schein, möglichst unmittelbar nach einem Ereignis
 - Einzel-Wettkampf oder Wettbewerbs-Erfolge werden auf Grund von Meldungen durch die Kulturkommission geprüft und ausgezeichnet
 - Der Gemeinderat kann offizielle Ehrungen im Rahmen von Veranstaltungen der Gemeinde vorsehen

Einzelleistung	Nationale Wettbewerbe	Internationale Wettbewerbe
1. Rang	CHF 200	CHF 300
2. Rang	CHF 100	CHF 150
3. Rang	CHF 100	CHF 150
Mannschaftsleistung	Nationale Wettbewerbe	Internationale Wettbewerbe
1. Rang	CHF 500	CHF 600
2. Rang	CHF 250	CHF 300
3. Rang	CHF 250	CHF 300

Inkraftsetzung

Das vorliegende aktualisierte Kulturkonzept wurde am 17. Januar 2024 durch die Kulturkommission und am 6. März 2024 durch den Gemeinderat genehmigt.